Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1916 Nr. 10.

(Nr. 11501.) Verordnung über die Sicherstellung der zum Wiederaufbau im Kriege zerstörter Gebäude gewährten Staatsdarlehen. Vom 1. Mai 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,
verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Für unverzinsliche Tilgungsdarlehen, die der Staat zum Neubau oder zur Wiederherstellung von Gebäuden bewilligt, die bei kriegerischen Maßnahmen während des gegenwärtigen Krieges zerstört oder beschädigt sind, ist im Grundbuch in Höhe des bewilligten Darlehens eine Sicherungshypothek einzutragen. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der zuständigen Behörde. Gleichzeitig ist bei der Sicherungshypothek ein Vorbehalt des Vorranges vor allen anderen privatrechtlichen Belastungen des Grundstücks unter Hinweis auf diese Verordnung im Grundbuch einzutragen.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für Gebäude, die in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstück errichtet worden sind (§ 95 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

§ 2.

Nach Gewährung des Darlehens hat die zur Anweisung der Kriegsentschädigung oder Vorentschädigung zuständige Behörde zu bescheinigen, ob und inwieweit das bewilligte Darlehen in den Grenzen des genehmigten Bauplans zweckmäßig verwendet ist. Vor Abgabe der Bescheinigung ist das Gutachten des Königlichen Kreisbaubeamten oder des Bezirksarchitekten einzuholen.

Soweit die zweckmäßige Verwendung des Dahrlehens gemäß Abs. 1 bescheinigt ist, genießt die Sicherungshypothek, solange und soweit sie sich nicht mit dem Eigentum in einer Person vereinigt, den Vorrang vor allen anderen privatrechtlichen Belastungen des Grundstücks. Dies ist auf Ersuchen der zuständigen Behörde im Grundbuch einzutragen.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Mai 1916.

§ 3.

Die Eintragungen der Sicherungshypothek mit dem Rangvorbehalt und des Vorranges erfolgen ohne Vorlegung der über die eingetragenen Hypotheken und Grundschulden ausgefertigten Urkunden. Wird eine solche Urkunde nachträglich vorgelegt, so hat das Grundbuchamt die Eintragung auf ihr zu vermerken.

§ 4.

Soweit die Forderung erlischt, verliert die Sicherungshypothek den Vorrang vor den früheren Eintragungen.

§ 5.

Die Eintragungen und Löschungen im Grundbuch und die Vermerke auf den Briefen bleiben kostenfrei.

§ 6.

Auf Gebäude, die auf Grund eines Erbbaurechts errichtet wurden, finden die Vorschriften der §§ 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Justizminister, der Finanzminister und der Minister des Innern erlassen die zur Ausführung der Verordnung erforderlichen Vorschriften.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 1. Mai 1916.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell. v. Jagow. Helfferich.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.